

**Zivilgesetzbuch
Obligationenrecht
Strafgesetzbuch
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
(Grundsatzartikel Tiere)**

Änderung vom 4. Oktober 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 25. Januar 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 2002²,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 482 Abs. 4

4 Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tieregerecht zu sorgen.

Art. 641 Randtitel

A. Inhalt des
Eigentums
I. Im
Allgemeinen

Art. 641a

II. Tiere

¹ Tiere sind keine Sachen.

² Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Art. 651a

c. Tiere des
häuslichen
Bereichs

¹ Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, spricht das Gericht im Streitfall das Alleineigentum derjenigen Partei zu, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet.

¹ BBl 2002 4164
² BBl 2002 5806
³ SR 210

² Das Gericht kann die Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei verpflichten; es bestimmt deren Höhe nach freiem Ermessen.

³ Es trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen, namentlich in Bezug auf die vorläufige Unterbringung des Tieres.

Art. 720 Randtitel

III. Fund
1. Bekannt-
machung,
Nachfrage
a. Im
Allgemeinen

Art. 720a

b. Bei Tieren

¹ Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.

² Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.

Art. 722 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

^{1ter} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.

Art. 728 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

Art. 934 Abs. 1

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. Vorbehalten bleibt Artikel 722.

II

Das Obligationenrecht⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 3

³ Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, können die Heilungskosten auch dann angemessen als Schaden geltend gemacht werden, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Im Falle der Verletzung oder Tötung eines Tieres, das im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird, kann er dem Affektionswert, den dieses für seinen Halter oder dessen Angehörige hatte, angemessen Rechnung tragen.

III

Das Strafgesetzbuch⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 110 Ziff. 4^{bis}

^{4bis}. Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

Art. 332

Nichtanzeigen
eines Fundes

Wer beim Fund oder bei der Zuführung einer Sache nicht die in den Artikeln 720 Absatz 2, 720a und 725 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebene Anzeige erstattet, wird mit Busse bestraft.

IV

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a

¹ Unpfändbar sind:

- 1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden;

⁴ SR 220

⁵ SR 311.0

⁶ SR 281.1

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 4. Oktober 2002

Nationalrat, 4. Oktober 2002

Der Präsident: Anton Cottier

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 23. Januar 2003 unbenützt abgelaufen.⁷

² Es wird, mit Ausnahme von Absatz 3, auf den 1. April 2003 in Kraft gesetzt.

³ Der neue Artikel 720a Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs wird auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt.

19. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁷ BBl 2002 6518